



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11.05.2020

Seite 1 von 4

An die  
Landesjugendämter

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
An die Kommunalen Spitzenverbänden

RR Dr. Tilman Graf  
Telefon 0211 837-2325  
Telefax 0211 837-  
Tilman.Graf@mkffi.nrw.de

- Per E-Mail -

**Anwendung der Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS vom  
08.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 08.05.2020 werden gemäß der §§ 7, 8, 9 und 15 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Bildungsangeboten der außerschulischen Bildungseinrichtungen geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Gremiensitzungen z.B. von eingetragenen Vereinen durch § 13 Abs. 3 geregelt.

Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemäß § 7 Abs. 1 den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Gestaltung von Freizeitaktivitäten ausgerichtet sind.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Auf dieser Grundlage gelten meine Erlasse vom 5.5.2020 und 7.5.2020 nicht mehr; stattdessen gelten die nachstehenden Regelungen ab dem 11.05.2020 bis einschließlich 25.05.2020 für folgende Angebotsformen:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer-spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe);
- Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände, soweit die Angebote nicht mit Übernachtungen verbunden sind;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit

Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen

- sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung von Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen;
- ist der Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal eine Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann;
- sind in jedem Fall nicht mehr als 100 Personen in einem Raum zulässig;
- sind sportliche Bildungsangebote kontaktfrei und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 durchzuführen.

Bei der Gesundheitsbildung (insbesondere Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten.

Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 entsprechend.

Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 Abs. 3 entsprechend.

Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1 dargestellten Voraussetzungen. Demnach sind Aufführungen z.B. von Theaterstücken in geschlossenen Räumen untersagt. Die nach Landesrecht für den für Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können Ausnahmen zulassen. Für Proben gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 entsprechend.

Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf § 15 (Beherbergung, Tagungen, Tourismus) verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in Jugendherbergen zu touristischen Zwecken bis einschließlich 17.05.2020 untersagt; danach sind sie für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben.

Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten.

Reisebusreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 untersagt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 sind rechtlich vorgesehene Gremiensitzung z.B. von Vereinen (z.B. Mitgliederversammlungen) wieder möglich. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen.

Ich bitte Sie darum, die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter zu informieren. Zugleich bitte ich Sie darauf hinzuweisen, dass von den Möglichkeiten zur Öffnung zurückhaltend unter Abwägung von Nutzen und Risiken im Einzelfall Gebrauch gemacht werden sollte und den Jugendämtern im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII zu empfehlen, Öffnungsprozesse zu begleiten. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann